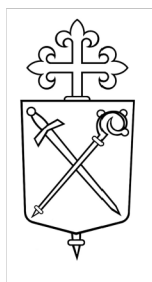


LE VICAIRE GÉNÉRAL  
DER GENERALVIKAR

---



ÉVÊCHÉ  
DE  
SION

BISCHÖFLICHES  
ORDINARIAT  
SITTEN

---

Rue de la Tour 12  
case postale 2124, 1950 Sion 2  
Homepage : [www.cath-vs.ch](http://www.cath-vs.ch)

Tel. 0041 (0) 27 329 18 18  
[richard.lehner@cath-vs.org](mailto:richard.lehner@cath-vs.org)

An die kirchlichen Mitarbeiterinnen und  
Mitarbeiter im deutschsprachigen Teil  
des Bistums Sitten

Sitten, im Juni 2022

### Religionsunterricht 2022/23

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Seelsorge

Im Blick auf das kommende Schuljahr möchte ich Sie mit diesem Schreiben wiederum auf einige wichtige Punkte hinweisen, welche die Organisation des Religionsunterrichtes betreffen.

1. Die Organisation des Religionsunterrichts wird durch die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Walliser Schule und den anerkannten Kirchen vom 26.01.2021 geregelt.
2. Grundsätzlich hat jede Klasse in der Primarschule das Recht auf eine eigene Lektion Religionsunterricht pro Woche. Der Inhalt des Unterrichts soll sich am Lehrplan für die entsprechende Klasse orientieren.

<https://www.fachstelle-katechese.ch/lernbereichschule/>

Aus organisatorischen Gründen ist es möglich den Unterricht in zweistufigen Klassen gemeinsam zu erteilen. Der Stoff des Lehrplans wird auf zwei Jahre verteilt.

In jenen Klassen der Primarschule aber, in denen die Vorbereitung auf den Empfang der Sakramente vorgesehen ist, muss der Unterricht getrennt erteilt werden. Dies gilt im Besonderen für den RU in der 4H, 5H und 6H. Der Generalvikar kann auf Anfrage hin eine Sondergenehmigung erteilen.

3. Der konfessionelle Religionsunterricht in der Orientierungsschule wird im Rahmen der sogenannten katechetischen Fenster erteilt.
4. Was die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten für den Religionsunterricht betrifft, gelten die Richtlinien vom 2. Mai 2005, welche Sie auf unserer Homepage unter Dokumente/Richtlinien oder im Ordner „Hilfen, Regelungen und Weisungen für das Bistum Sitten“ unter Punkt 1.3.2. finden.

Insbesondere ist zu beachten, dass bei jeder Neuanstellung von Katechetinnen und Katecheten mit der Koordinatorin für den Religionsunterricht Frau Madeleine Kronig Kontakt aufzunehmen ist. (Tel: 077 409 01 09; Mail: madeleine.kronig@cath-vs.org). Die Koordinatorin prüft die fachlichen Kompetenzen der entsprechenden Person und muss die Anstellung genehmigen.

5. Die Entlöhnung der Katechetinnen und Katecheten für die Primarschule geschieht durch die jeweilige Pfarrei. Basis der Lohnberechnung bildet die 'Besoldungsliste und Soziallasten für den Pfarreiklerus'. Die Liste ist auf <http://www.cath-vs.ch> unter Dokumente abrufbar. Wir empfehlen den Erfahrungsanteil von 100% zu übernehmen. Der Lohnbetrag steigt kontinuierlich bis zum 11. Dienstjahr gemäss Besoldungstabelle. Der entsprechende Betrag für die Lohnkosten ist ins Budget der Pfarrei aufzunehmen.

Eine Wochenlektion wird mit 3.125% entschädigt. Für die Sakramentenklassen, die mit zusätzlichen ausserschulischen Aktivitäten verbunden sind, ist  $\frac{1}{2}$  Lektion mehr zu entschädigen, d.h. mit 4,7%. (Für die Klassen der 5H, 6H und der 7H oder 8H).

Die regelmässige Vorbereitung von Schulgottesdiensten ist mit einer Wochenlektion zu entschädigen. Falls die katechetische Lehrperson nicht alle Schulgottesdienste vorbereitet, ist der Ansatz pro rata temporis anzupassen.

Die Entlöhnung der Katechetinnen und Katecheten für die Orientierungsschule geschieht durch den Kanton.

Die Pensionskasse des Bistums, SPES, sieht die Aufnahme von qualifizierten Mitarbeitenden wie z.B. Katecheten und Katechetinnen vor, auch wenn sie den BVG-Minimallohn nicht erreichen.

## 6. Weiterbildung

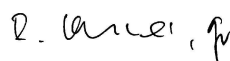
Die Kurskosten für die obligatorische Weiterbildung sind von der Pfarrei zu übernehmen. Diejenigen über die PH-VS sind kostenlos. Hier finden Sie das Angebot: <https://www.hepvs.ch/de/weiterbildung-lehrpersonen/lwb-kursliste>. Ich erinnere an das Weiterbildungsreglement. <https://www.fachstelle-katechese.ch/weiterbildung/>. Die Einhaltung des Reglementes wird am Ende des Schuljahres 22/23 kontrolliert.

## 7. Spesenentschädigung

Die effektiven Spesen im Zusammenhang mit den ausserschulischen Aktivitäten sind von den Pfarreien zu übernehmen.

Für Ihre Mitarbeit und Ihre Unterstützung danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüssen



Richard Lehner  
Generalvikar